

**Praxishandbuch für Rückkehr- und
Reintegrationsberaterinnen
und -berater zum JRS
Reintegrationsprogramm von Frontex**

Fassung vom Juli 2022



Inhalt

1. Einleitung	5
2. Hintergrund	5
2.1. Rechtsgrundlage	5
2.2. Übergang von ERRIN auf Frontex	5
3. Aufbau des Reintegrationsprogrammes von Frontex	6
3.1. Allgemeiner Aufbau des Reintegrationsprogramms von Frontex	6
3.1.1. Vertragliche Grundlagen	6
3.1.2. Räumlicher Erfassungsbereich der spezifischen Vereinbarungen	7
3.2. Im Rahmen des JRS Programmes angebotene Reintegrationshilfe	9
3.2.1. Zulässigkeitskriterien und Fördervoraussetzungen	9
3.2.2. Reintegrationspakete	10
3.2.3. Post-Arrival Package (drei Tage nach der Ankunft im Herkunftsland)	11
3.2.4. Post-Return Package (zwölf Monate nach der Ausreise aus dem Mitgliedstaat)	12
3.3. Arbeitsablauf im Rahmen des JRS - Fallmanagements	14
3.3.1. Was ist RIAT?	14
3.3.2. Zugang zu RIAT	15
3.3.3. Rückkehr- und Reintegrationsberatung vor der Ausreise	16
3.3.4. Rückkehr	18
3.3.5. Nach der Ankunft/Rückkehr	18
3.3.6. Timer in RIAT	19
4. FAQ - Häufig gestellte Fragen	20
4.1. Datenqualität bei Falleingabe	20
4.1.1. Welche Detailtiefe setzt ein erfolgreicher Antrag grundsätzlich voraus?	20
4.1.2. Wer muss die Einwilligungserklärung unterzeichnen?	20
4.1.3. Welche Angaben sind bei Personen mit gesundheitlichen Problemen zu machen?	20
4.1.4. Welche Angaben sind bei Personen mit psychischen oder psychosozialen Problemen zu machen?	21
4.1.5. Welche Angaben sind bei schwangeren Rückkehrerinnen erforderlich?	21
4.1.6. Welche Angaben sind mit Blick auf die Bildungsbedürfnisse erforderlich?	21
4.1.7. Welche Angaben sind für die Abholung vom Flughafen erforderlich?	22
4.1.8. Welche Angaben sind mit Blick auf eine Notunterkunft erforderlich?	22
4.1.9. Welche Angaben sind mit Blick auf die Weiterbeförderung erforderlich?	22
4.2. Fragen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren	23
4.2.1. Wie viel Zeit nimmt die Prüfung der Anspruchsberechtigung im Rahmen des JRS-Programms in Anspruch?	23
4.2.2. Was bedeuten die 19- und die 14-tägige Frist vor der Ausreise?	23
4.2.3. Ist es möglich, vor der Ausreise Kontakt zum lokalen Reintegrationspartner aufzunehmen?	23
4.2.4. Ist es möglich, das Ausreisedatum in RIAT zu ändern?	24
4.2.5. Ist es möglich, ohne Identitätsdokumente Reintegrationshilfe zu beantragen?	24

4.2.6.	Muss das Identitätsdokument zwingend zum Zeitpunkt der Registrierung eines Falls hochgeladen werden?	24
4.2.7.	Muss das bereitgestellte PDF-Antragsformular zwingend verwendet und in RIAT hochgeladen werden?	24
4.3.	Fragen zum Post-Arrival Package	25
4.3.1.	Wo ist das Post-Arrival Package in RIAT einzutragen?	25
4.3.2.	Welche Beträge des Post-Arrival Package und des Post-Return Package können als Barleistung gewährt werden?	25
4.3.3.	Wer zahlt dem Rückkehrer die Barleistung aus?	25
4.3.4.	Wie kann nach der Ankunft Kontakt zum Reintegrationspartner aufgenommen werden?	25
4.3.5.	Kann vor der Ausreise eine Barleistung aus dem JRS-Reintegrationsbudget ausgezahlt werden?	26
4.3.6.	Welche Anspruchsbedingungen gelten für rückwirkende Fälle und wie sieht in diesen Fällen der Arbeitsablauf aus?	26
4.3.7.	Kann in rückwirkenden Fällen ein Post-Arrival Package gewährt werden?	26
4.3.8.	Wie wird das Post-Arrival Package in der Praxis umgesetzt?	26
4.3.9.	Wie ist die Weiterbeförderung zu gestalten, wenn Klienten ihre Pläne ändern?	26
4.3.10.	Was geschieht, wenn Rückkehrerinnen und Rückkehrer länger als drei Tage eine vorübergehende Unterbringung benötigen?	27
4.4.	Fragen zum Post-Return Package	27
4.4.1.	Wo ist das Post-Return Package in RIAT einzutragen?	27
4.4.2.	Welche Beträge des Post-Return Package können als Barleistung gewährt werden?	28
4.4.3.	Worin unterscheiden sich das Post-Arrival Package und das Post-Return Package?	28
4.4.4.	Wann entscheidet die rückkehrende Person über die Zusammensetzung der Leistungen der Reintegrationshilfe?	29
4.4.5.	Können Rückkehrerinnen und Rückkehrer mehr als eine Kategorie von Leistungen in Anspruch nehmen?	29
4.4.6.	Wie kann der Rückkehrer die Reintegrationshilfe erhalten (Reintegrationsplan)?	30
4.4.7.	Wie werden die im Reintegrationsplan vorgesehenen Sachleistungen in der Praxis erbracht?	30
4.4.8.	Ist eine Kostenerstattung vor der Validierung des Reintegrationsplans möglich?	31
4.5.	Weitere Fragen	31
4.5.1.	Erhalten unbegleitete Minderjährige Reintegrationsunterstützung?	31
4.5.2.	Ist es möglich, im Falle einer Rückführung nach der Ankunft Reintegrationsunterstützung in Anspruch zu nehmen?	31
4.5.3.	Müssen Personen, die nicht freiwillig zurückkehren, vor ihrer Rückführung registriert werden, um Reintegrationshilfe zu erhalten?	32
5.	Erwartungsmanagement	32
5.1.	Mögliche Probleme im Reintegrationsprozess und Bewältigungsstrategien	32
5.2.	Erläuterung, was der RP/LRP leisten kann und welche Erwartungen unrealistisch sind	33
5.3.	Ermutigung der Rückkehrerinnen und Rückkehrer	33
6.	Wie kann JRS verbessert werden?	34
7.	Kontaktangaben	34
8.	Anhang I - JRS-Prozessablauf	35

Glossar

DS	Drittstaat
DSA	Drittstaatsangehörige/Drittstaatsangehöriger ¹
ECRET	Abteilung in Frontex, zuständig für den Rückkehr und Reintegrationsbereich (<i>European Centre for Returns</i>)
EMN IES	Informationsaustauschsystem des Europäischen Migrationsnetzwerks (<i>European Migration Network Information Exchange System</i>)
EU	Europäische Union
Frontex	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache
HKL	Herkunftsland ²
JRS	Frontex Reintegrationsprogramm (<i>Joint Reintegration Services</i>)
LRP	Lokaler Reintegrationspartner (<i>Local Reintegration Partner</i>)
Mitglieder von RP_Meet	Grundsätzlich ECRET-Bedienstete von Frontex, Mitgliedstaaten, EU Kommission und Reintegrationspartner
MS	EU Mitgliedstaat ³
PA/PR	Nach der Ankunft/ nach der Rückkehr (<i>Post-arrival/post-return</i>)
RIAT	Browser basiertes IT-Tool für Reintegrationsunterstützung (<i>Reintegration Assistance Tool</i>)
RKB	Rückkehrberaterin/Rückkehrberater
RP	JRS Reintegrationspartner
RP_Meet	Austauschtreffen der JRS Reintegrationspartner
UMA	Unbegleiteter Minderjähriger Ausländer

¹ Nach Artikel 2 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex) sind Drittstaatsangehörige Personen, die nicht Unionsbürger sind und nicht unter Artikel 2 Nummer 5 fallen. Demnach haben Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Unionsbürgern sind, denselben Anspruch auf freien Personenverkehr wie Unionsbürger.

² Der Begriff „Herkunftsland“ bezeichnet in diesem Dokument auch das „Rückkehrland“ und bezieht sich auch auf die Drittstaaten, in die Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehren.

³ Für die Zwecke dieses Handbuchs bezieht sich der Begriff „Mitgliedstaat“ auch auf die Staaten, die sich an der entsprechenden Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Protokolls (Nr. 19) über den im Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand beteiligen.

1. Einleitung

Die Wirksamkeit der Reintegrationsunterstützung im Rahmen des Reintegrationsprogrammes von Frontex (*Joint Reintegration Services*, JRS) setzt voraus, dass den Erwartungen der Drittstaatsangehörigen angemessen entsprochen wird. Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass diese von gut informierten Rückkehrberaterinnen und -beratern (RKB) unterstützt werden, die sie über die Modalitäten und Verfahren des JRS Programms in Kenntnis setzen.

Die praktische Umsetzung der sich aus den Verträgen ergebenden Verfahren und Modalitäten des JRS Programms ist nicht immer einfach zu beschreiben. Daher hat Frontex dieses Praxishandbuch für RB erarbeitet, um ihnen ein besseres Verständnis über die Funktionsweise des JRS und dafür zu vermitteln, welche Leistungen Drittstaatsangehörigen mit Anspruch auf Unterstützung im Rahmen dieses Programms angeboten werden. Darüber hinaus dient das Handbuch als praktischer Leitfaden für die Inanspruchnahme dieser Leistungen und unterstützt RB in ihrer täglichen Arbeit, indem es Antworten auf die wichtigsten Fragen bietet, die sich sowohl aus ihrer Sicht als auch aus Sicht der Rückkehrer und Rückkehrerinnen stellen.

Wichtigste Informationen im Überblick (Kernpunkte)

Um zu gewährleisten, dass die relevanten Informationen schnell aufzufinden sind, sind den wichtigsten Abschnitten *Information boxes* vorangestellt,

- in denen **stichpunktartig** die jeweiligen **Kernpunkte** aufgeführt sind.

2. Hintergrund

2.1. Rechtsgrundlage

Mit der Verordnung (EU) 2019/1896 vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache wurde das Mandat von Frontex erweitert.⁴ Insbesondere erhält die Agentur in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a Ziffern i und iv der Verordnung den Auftrag, den Mitgliedstaaten in allen Phasen des Rückkehrprozesses, darunter auch nach der Ankunft und nach der Rückkehr, d. h. im Rahmen der sogenannten Reintegrationshilfe, technische und operative Unterstützung bereitzustellen.

2.2. Übergang von ERRIN auf Frontex

Vor der Schaffung des JRS Programms von Frontex wurde die Reintegrationsunterstützung im Rahmen des von der EU finanzierten Europäischen Rückkehr- und Reintegrationsnetzwerks (*European Return and Reintegration Network*, ERRIN)⁵ erbracht, über das zwischen 2018 und Juni 2022 in mehreren Drittländern Hilfe geleistet wurde. Nach dem Inkrafttreten der neuen Frontex-Verordnung organisierte Frontex in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und ERRIN die Übertragung der Reintegrationsunterstützung von ERRIN auf Frontex, um die

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1896>,

⁵ <https://returnnetwork.eu/>

fortlaufende Erbringung der Reintegrationshilfe und den Wissenstransfer zu gewährleisten. Das JRS Programm geht jedoch im Hinblick auf die Finanzierung und die kontinuierliche Unterstützung aller Mitgliedstaaten bei der Erbringung der Reintegrationsunterstützung weit über die Funktionalitäten von ERRIN hinaus.

3. Aufbau des Reintegrationsprogrammes von Frontex

Der nachfolgende Abschnitt bietet einen Überblick über den allgemeinen Aufbau des Reintegrationsprogrammes von Frontex und die wichtigsten Arbeitsabläufe.

3.1. Allgemeiner Aufbau des Reintegrationsprogramms von Frontex

3.1.1. Vertragliche Grundlagen

Frontex hat mit den folgenden Reintegrationspartnern Rahmenvereinbarungen zur Erbringung von Reintegrationshilfe geschlossen, die bis zum 27. Januar 2026 laufen:



- Caritas International Belgium (CIB),⁶
- International Returns and Reintegration Assistance (IRARA),⁷
- Women Empowerment Literacy and Development Organisation (WELDO),⁸
- European Technology and Training Centre (ETTC),⁹
- Life Makers Foundation Egypt (LFE).¹⁰

⁶ [Unterstützung für die Opfer von Gewalt, Naturkatastrophen und Armut | Caritas International Belgium](#)

⁷ [Homepage - IRARA](#)

⁸ [Weldo.org](#)

⁹ [Home \(ettc-iraq.net\)](#)

¹⁰ [Life Makers Foundation - Homepage](#)

Darüber hinaus schließt Frontex jährliche spezifische Vereinbarungen¹¹ mit den ausgewählten RP. Die spezifischen Vereinbarungen zielen darauf ab, alle vorrangigen Herkunftsländer zu berücksichtigen und die Erstattung der Betriebskosten, Bearbeitungsgebühren und Reintegrationspakete zu gewährleisten.

Rahmenvereinbarung, Frontex – RP	Vereinbarung zwischen Frontex und einem RP für eine Laufzeit von vier Jahren (drei Jahre für die Eingabe von Fällen und ein Jahr für den Abschluss von Fällen)
Spezifische Vereinbarung, Frontex – RP	Mit Blick auf die unter JRS geschlossene Vereinbarung zwischen Frontex und einem RP, in der die zu erbringenden Leistungen sowie die Finanzierungsbedingungen für die Erstattung der Betriebskosten, Bearbeitungsgebühren und Reintegrationspakete festgelegt sind (vgl. Abschnitt 3.2.2)

3.1.2. Räumlicher Erfassungsbereich der spezifischen Vereinbarungen

Die zwischen Frontex und den oben genannten Reintegrationspartnern unterzeichneten spezifischen Vereinbarungen umfassen ein Portfolio von 26 Herkunftsländern. In der nachstehenden Tabelle sind die Länder aufgeführt, in denen seit dem 1. April 2022 JRS Reintegrationsunterstützung angeboten werden kann.

Hinsichtlich der Verfügbarkeit von Reintegrationsunterstützung im Rahmen des JRS Programmes in den aufgeführten Ländern, bestehen Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Erbringung und Verfügbarkeit der einzelnen Leistungen des JRS Programmes unterliegen möglicherweise nationalen Rechtsvorschriften und richten sich nach den nationalen Gegebenheiten, sodass diesbezüglich unter Umständen in einigen Ländern Beschränkungen gelten. Die RB sollten sich daher bei den zuständigen nationalen Behörden erkundigen, in welchem Maße JRS in Anspruch genommen und erbracht werden kann.

Herkunftsland	Lokaler Reintegrationspartner	Alternative (RP auf der Reserveliste
REPUBLIK ALBANIEN	Caritas Int. Belgium/Caritas Albania	IRARA/Deutsche Industrie und Handelsvereinigung in Albanien
DEMOKRATISCHE VOLKSREPUBLIK ALGERIEN	Caritas Int. Belgium/Human Development Network Algeria	-
REPUBLIK ARMENIEN	Caritas Int. Belgium/Caritas Armenia	-

¹¹ Spezifische Vereinbarungen als Resultat der öffentlichen Ausschreibung 2022/CFP/POST/01. Mit den RP wurden Vereinbarungen zur Erbringung von Reintegrationsunterstützung für Drittstaatsangehörige geschlossen, die in ihr Heimatland zurückkehren; die Ausschreibung war auf die Reintegrationspartner von Frontex beschränkt, welche im Rahmen der Ausschreibung 2021/CPF/POST/01 bereits für die Rahmenverträge ausgewählt worden waren.

VOLKSREPUBLIK BANGLADESCH	Caritas Int. Belgium/Caritas Bangladesh	IRARA/BRAC
FÖDERATIVE REPUBLIK BRASILIEN	Caritas Int. Belgium/Projeto Resgate	-
ARABISCHE REPUBLIK ÄGYPTEN	Life Makers Foundation	IRARA/Egyptian Youth Council
REPUBLIK EL SALVADOR	Caritas Int. Belgium/Caritas Santiago de Maria	-
DEMOKRATISCHE BUNDESREPUBLIK ÄTHIOPIEN	Caritas Int. Belgium/The Ethiopian Catholic Church Social and Development Commission (ECC SDCO)	IRARA/Positive Action for Development
GEORGIEN	Caritas Int. Belgium/Caritas Georgia	-
REPUBLIK GHANA	Caritas Int. Belgium/AG Care Ghana	-
REPUBLIK GUINEA	Caritas Int. Belgium/3 A Enterprises	-
REPUBLIK INDIEN	Caritas Int. Belgium/Caritas India	IRARA/Development and Justice Initiative
REPUBLIK IRAK	European Technology and Training Center Iraq	-
REPUBLIK MOLDAU	Caritas Int. Belgium/Caritas Moldova	-
MONGOLEI	Caritas Int. Belgium/Caritas Mongolia	IRARA/PCC
KÖNIGREICH MAROKKO	Caritas Int. Belgium/Foundation Orient Occident	-
REPUBLIK NORDMAZEDONIEN	Caritas Int. Belgium/CSI Nadez	-
BUNDESREPUBLIK NIGERIA	IRARA/Advocacy for inclusion and support initiative	-
ISLAMISCHE REPUBLIK PAKISTAN	WELDO	IRARA Pakistan/RSPN

(RUSSISCHE FÖDERATION) ¹²	Caritas Int. Belgium/Caritas Moscow	-
BUNDESREPUBLIK SOMALIA	IRARA/Gargaar Relief and Development Organization	-
DEMOKRATISCHE SOZIALISTISCHE REPUBLIK SRI LANKA	IRARA/Janathakshan	-
REPUBLIK GAMBIA	Caritas Int. Belgium/Caritas Gambia	IRARA/The Gambian National Youth Council
REPUBLIK TÜRKEI	IRARA/Association of assistance solidarity and support for refugees and asylum seekers	-
UKRAINE ¹³	Caritas Int. Belgium/Caritas Ukraine	IRARA/Right to Protection
SOZIALISTISCHE REPUBLIK VIETNAM	IRARA/Center for Supporting Community Development Initiatives	Caritas Int. Belgium/Light Institute

3.2. Im Rahmen des JRS Programmes angebotene Reintegrationshilfe

3.2.1. Zulässigkeitskriterien und Fördervoraussetzungen

Kernpunkte Anspruchsberechtigung

- Förderkriterien
- Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten und von Frontex
- Unterstützung bei der freiwilligen Rückkehr und der Rückführung
- Rückwirkende Eingabe von Fällen (nach der Ausreise)
- Informationsbrief zur Anspruchsberechtigung (*Eligibility Letter*)

Die Mitgliedstaaten sind dafür zuständig, die Anspruchsberechtigung der Rückkehrerinnen und Rückkehrer¹⁴ gemäß ihren nationalen Rechtsvorschriften festzustellen, wenn sie Anträge auf JRS Unterstützung von Frontex stellen.

¹² Aufgrund des anhaltenden bewaffneten Konflikts zwischen Russland und der Ukraine sowie der in diesem Zusammenhang gegen Russland verhängten Sanktionen, ist nicht absehbar, wann im Jahr 2022 und im weiteren Zeitverlauf Reintegrationsunterstützung angeboten werden kann.

¹³ Aufgrund des bewaffneten Konflikts zwischen Russland und der Ukraine wurde die JRS Reintegrationshilfe auf unbestimmte Zeit eingestellt.

¹⁴ Im Sinne einer besseren Verständlichkeit werden die Begriffe „Rückkehrerinnen und Rückkehrer“ in diesem Handbuch aus der Perspektive der RKB verwendet. Der Begriff bezeichnet in diesem Dokument Drittstaatsangehörige, die Anspruch auf Reintegrationsunterstützung im Rahmen des JRS-Programmes haben.

Frontex wird jedoch die Anspruchsberechtigung, für die von den Mitgliedstaaten in RIAT eingegebenen Fälle, ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen JRS-Kriterien prüfen.

Im Rahmen von JRS wird Reintegrationsunterstützung nach einer *freiwilligen Rückkehr* oder einer *Rückführung* geleistet, darunter auch für besonders schutzbedürftige Personen.

Fälle können auch rückwirkend angelegt werden. Das bedeutet, dass Rückkehrerinnen und Rückkehrer auch nach ihrer Ankunft im Herkunftsland Reintegrationsunterstützung beantragen können. Rückkehrerinnen und Rückkehrer haben nur dann Anspruch auf Reintegrationsunterstützung, wenn ein Fall in RIAT angelegt wurde und der Reintegrationsplan vom zuständigen MS innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausreisedatum validiert wird.

Für rückzuführende Personen, die vor ihrer Rückführung keinen Antrag auf Reintegrationsunterstützung gestellt haben, kann ein Informationsbrief zur Anspruchsberechtigung ausgestellt werden (Eligibility Letter), in dem sie über ihren Anspruch auf Unterstützung nach der Ankunft im Herkunftsland informiert werden. Der Eligibility Letter kann in RIAT unter dem folgenden Pfad heruntergeladen werden: Subareas, 3. Active Projects, 3.2. Current RIAT projects, 3.2.1. FX JRS 2022. Bei Bedarf können die MS den Eligibility Letter auch für Personen ausstellen, die freiwillig zurückkehren, wenn diese aus irgendeinem Grund vor ihrer Ausreise keinen Antrag auf Reintegrationsunterstützung stellen konnten.

Bitte beachten Sie, dass Drittstaatsangehörige, die in einem Mitgliedstaat ein Recht auf Verbleib oder rechtmäßigen Aufenthalt und/oder Anspruch auf internationalen Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU¹⁵ oder vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG haben, keinen Anspruch auf Reintegrationsunterstützung im Rahmen des JRS-Programmes von Frontex haben.

3.2.2. Reintegrationspakete

Kernpunkte Reintegrationspakete:

- Post Arrival Package (Kurzzeit-Unterstützung für die ersten drei Tage nach der Ausreise)
- Post Return Package (Langzeit-Unterstützung für höchstens zwölf Monate nach der Ausreise)

Die Frontex-Reintegrationsunterstützung umfasst zwei Pakete: das Post-Arrival Package, d. h. eine Kurzzeit-Unterstützung für die ersten drei Tage, und das Post Return-Package, d. h. eine Langzeit-Unterstützung für höchstens zwölf Monate. Die MS entscheiden im Einzelfall, welches der beiden Pakete gewährt wird, wobei sie auch beide Pakete wählen können. Des Weiteren haben die MS die Möglichkeit, über JRS hinaus weitere Unterstützung zu gewähren.

Die im Rahmen von JRS bereitgestellte Reintegrationshilfe kann folgende Unterstützungsbeträge umfassen:

¹⁵ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes.

Art der Reintegrationshilfe	Beträge pro Person
Post-Arrival Package	Unterstützungsbetrag pro Person: 615 EUR
Post-Return Package	Drei gesonderte Unterstützungsbeträge: Betrag pro Fall/Hauptantragsteller im Rahmen der freiwilligen Rückkehr: 2000 EUR Betrag pro Fall/Hauptantragsteller im Rahmen der Rückführung: 1000 EUR Betrag für jeden weiteren Familienangehörigen (bei Anträgen für Familien) - im Rahmen der freiwilligen Rückkehr und der Rückführung wird derselbe Betrag gewährt: 1000 EUR

3.2.3. Post-Arrival Package (drei Tage nach der Ankunft im Herkunftsland)

Kernpunkte Post-Arrival Package

- Förderfähige Formen der Kurzzeit-Unterstützung

Im Rahmen des Post-Arrival Package wird unmittelbar nach der Ankunft Unterstützung geleistet. Diese wird vom zuständigen Mitgliedstaat und dem Reintegrationspartner vor der Ausreise des Drittstaatsangehörigen organisiert und koordiniert. Die Unterstützung wird unabhängig vom Reintegrationsplan geleistet. Die Höhe der im Rahmen dieses Pakets gewährten Unterstützung beläuft sich auf **615 EUR**, das entspricht drei Tagen des durchschnittlichen Satz des von der Europäischen Kommission für Dienstreisen in Drittländer festgelegten Tagegelds/Hotelhöchstbetrags (205 EUR/Tag). Dieses Paket kann nur gewährt werden, wenn der MS den Fall spätestens 19 Kalendertage vor der Ausreise in RIAT anlegt und alle erforderlichen relevanten Informationen eingibt (z. B. Flugtickets, unmittelbare medizinische Bedürfnisse, Erfordernis einer Notunterkunft, COVID-19-Test nach der Ankunft, Notwendigkeit der Weiterbeförderung usw.).

- **Barleistungen:** Der MS kann beschließen, einen Teil des Post Arrival Package als Barleistung auszuzahlen. Dies wird dem RP vor der Rückkehr über RIAT mitgeteilt. Ein Rückkehrer kann in beiden Paketen (Post-Arrival Package und Post-Return Package) Barleistungen erhalten. Der MS entscheidet, welcher Teil der Reintegrationsunterstützung als Bar- bzw. als Sachleistung erbracht werden kann.

- **Abholung am Flughafen:** Ist nur möglich sofern der RP/LRP spätestens **fünf Arbeitstage** vor der geplanten Rückkehr die Möglichkeit erhält, die Abholung vom Flughafen zu organisieren. Die Kontaktangaben der Rückkehrinnen und Rückkehrer werden vor der Rückkehr weitergegeben, damit die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können.
- **Weiterbeförderung:** Sollte im Einzelfall geprüft werden. Die Kontaktangaben der Rückkehrerinnen und Rückkehrer werden vor der Rückkehr weitergegeben, damit die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können.
- **Unterbringung nach der Ankunft:** Der RP/LRP kann eine vorübergehende Unterbringung oder Notunterkunft unmittelbar nach der Ankunft (höchstens drei Tage) organisieren. Dies kann unabhängig von einer Abholung am Flughafen erfolgen. Die Kontaktangaben der Rückkehrerinnen und Rückkehrer werden vor der Rückkehr weitergegeben, damit die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können. Für unbegleitete Minderjährige ist eine geeignete Unterbringung zu gewährleisten.
- **Ärztliche Hilfe nach der Ankunft:** Die diesbezügliche Beurteilung der Bedürfnisse wird vom MS vor der Ausreise vorgenommen. Diese Form der Unterstützung umfasst eine Verweisung an medizinische Fachkräfte sowie den Erwerb rezeptpflichtiger oder frei verkäuflicher Arzneimittel. Dringende Bedürfnisse bei der Ankunft müssen **spätestens 19 Tage vor der geplanten Rückkehr** mitgeteilt werden. Die Kontaktangaben der Rückkehrerinnen und Rückkehrer werden vor der Rückkehr weitergegeben, damit die erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können. Diese Form der Unterstützung kann auch Folgendes umfassen:
 - Quarantänekosten (in diesem Fall kann im Rahmen des Pakets der gesamte Quarantänezeitraum abgedeckt werden, d. h., die Leistung ist nicht nur auf drei Tage beschränkt).
- **Familienzusammenführung bei unbegleiteten Minderjährigen:** Der RP/LRP unterstützt und überwacht den gesamten Prozess der Zusammenführung und unterrichtet den Mitgliedstaat entsprechend. Die Zusammenführung kann mit einem Familienangehörigen oder einem behördlich bestellten Vormund erfolgen.

3.2.4. Post-Return Package (zwölf Monate nach der Ausreise aus dem Mitgliedstaat)

Kernpunkte Post-Return Package:

- Förderfähige Formen der Langzeit-Unterstützung

Im Rahmen des Post-Return Package wird Reintegrationsunterstützung für einen längeren Zeitraum nach der Ankunft geleistet. In welcher Form die Hilfe erbracht wird, wird zwischen dem RP/LRP und dem Rückkehrer bei einem oder mehreren Treffen im Herkunftsland erörtert und vereinbart. Dieser Prozess kann bereits vor der Ausreise beginnen und (teilweise) zwischen Rückkehrer und RKB vereinbart werden. Die zu leistende Reintegrationsunterstützung und die damit verbundenen Kosten werden im Reintegrationsplan beschrieben, der von dem zuständigen Mitgliedstaat und Frontex angenommen und genehmigt wird.

- **Barleistungen:** Der MS kann beschließen, einen Teil der Reintegrationsunterstützung als Barleistung auszus zahlen. Dies wird dem RP/LRP vor der Rückkehr über RIAT mitgeteilt. Barleistungen können in beiden Paketen erbracht werden.
- **Langfristige Unterkunft und damit verbundene Kosten:** Die Kosten für Miete, Grundausstattung und Renovierung/Instandsetzung können aus der Reintegrationsunterstützung bestritten werden. Die Kosten für die langfristige Unterkunft können für einen Zeitraum von **bis zu zwölf Monaten nach der Ausreise** übernommen werden. Die zwölfmonatige Frist beginnt am Tag der Ausreise aus dem Mitgliedstaat. Die Reintegrationsunterstützung kann auch die Vermittlung geeigneter Unterkünfte für vulnerable Personengruppen (ältere Menschen, Opfer von Menschenhandel, Menschen mit Behinderungen usw.) einschließen.
- **Regelmäßige medizinische Versorgung:** Jede Form der medizinischen Versorgung kann aus der Reintegrationsunterstützung bestritten werden, sofern sie den bereitgestellten Betrag und den für das Post-Return Package vorgesehenen zeitlichen Rahmen nicht überschreitet. Dies gilt auch für vulnerable Personengruppen.
- **Bildung**
 - **Schulbesuch:** Schulgebühren oder Weiterbildungskosten für Minderjährige und Erwachsene können übernommen werden. Der RP/LRP sollte den Rückkehrer hinsichtlich der am besten geeigneten Einrichtungen beraten und anleiten. Im Falle besonderer Bedürfnisse können auch Verweisungen an spezialisierte Einrichtungen und Schulen vorgenommen werden.
 - **Berufliche Bildung:** Die Gebühren für die berufliche Bildung können übernommen werden. Der RP/LRP sollte die Rückkehrerinnen und Rückkehrer hinsichtlich der am besten geeigneten Einrichtungen beraten und anleiten.
- **Berufsberatung und Unterstützung beim Zugang zum Arbeitsmarkt:** Der RP/LRP kann die Rückkehrerinnen und Rückkehrern über die aktuelle Arbeitsmarktlage informieren und ihnen Empfehlungen zum Zugang zum Arbeitsmarkt geben. Bei Bedarf können darüber hinaus Verweisungen an andere Organisationen vorgenommen werden.
- **Rechtsberatung:** Dies schließt sowohl Beratung als auch die Verweisung an einschlägige Organisationen ein. Dabei sind die konkreten Bedürfnisse der Rückkehrerinnen und Rückkehrer zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann Unterstützung bei Behördenangelegenheiten im Zusammenhang mit der Verlängerung von Identitätsdokumenten, dem Führerschein, der Einschreibung von Kindern an Schulen und der Übersetzung von Urkunden/medizinischen Unterlagen sowie Unterstützung unbegleiteter Minderjähriger im Zusammenhang mit der Vormundschaft geleistet werden. Bei unbegleiteten Minderjährigen sind eine angemessene Betreuung und eine spezialisierte Unterstützung zu gewährleisten.
- **Psychosoziale Unterstützung:** Der RP/LRP kann unter Umständen psychosoziale Unterstützung leisten. Bei Bedarf verweist der RP/LRP den Rückkehrer an spezialisierte Organisationen/Krankenhäuser.
- **Unterstützung bei der Gründung eines Kleinunternehmens (Microbusiness):** Der RP/LRP kann den Rückkehrerinnen und Rückkehrern Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Geschäftsprojekts anbieten. In Abhängigkeit von den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Rückkehrerinnen

und Rückkehrer, im Zusammenhang mit der Gründung eines bestimmten Unternehmens, kann der RP/LRP dabei eine kleinere oder größere Rolle spielen. In jedem Falle kann der RP/LRP bezüglich möglicher Geschäftsideen beraten und gemeinsam mit den Rückkehrerinnen und Rückkehrern die Stärken und Schwächen eines bestimmten Projekts eruieren. Letzten Endes entscheidet die Rückkehrerin bzw. der Rückkehrer, welche Art von Unternehmen gegründet wird.

- **Familienzusammenführung (Überwachung):** Der RP/LRP prüft, ob eine Zusammenführung erfolgt ist, und gibt Rückmeldungen an den MS in RIAT.

Für alle übrigen Ausgaben, die nicht in die oben aufgeführten Kategorien fallen, leistet Frontex keine finanzielle Unterstützung (beispielsweise ist eine im Drittland erhobene Einkommensteuer auf die Reintegrationshilfe nicht förderfähig).

3.3. Arbeitsablauf im Rahmen des JRS - Fallmanagements

3.3.1. Was ist RIAT?

Das tägliche Fallmanagement erfolgt über das **Instrument für Reintegrationshilfe (Reintegration Assistance Tool, RIAT)**. Über dieses von der Europäischen Kommission entwickelte Instrument werden die Anträge auf Inanspruchnahme des JRS-Programms verwaltet. **Anträge auf Reintegrationsunterstützung können ausschließlich über RIAT gestellt werden**, das eine verschlüsselte Dateneingabe und -übertragung nach Maßgabe der EU-Datenschutzstandards gewährleistet.

European Commission | **EMN IES** European Migration Network Information Exchange System

Referral & Case Handling Systems | EMN IES User Guidance Content | Self-managed Workspaces

RIAT (REINTEGRATION ASSISTANCE TOOL)

- Home
- RIAT Dashboard
- Forum
- Polls
- Contact

SUBARFAS

1. General information
2. Latest News and Statistics
3. Active Projects
4. I am a Member State
5. I am a Reintegration Partner
6. Training Academy

3.3.2. Zugang zu RIAT

Um RIAT nutzen zu können, benötigen RKB ein EU-Login, für das eine zwei-Faktor-Authentifizierung erforderlich ist. Das EU-Login kann auf der Website des Informationsaustauschsystems des Europäischen Migrationsnetzwerks (*European Migration Network Information Exchange System, EMN IES*)¹⁶ beantragt werden.

Darüber hinaus müssen RKB eine RIAT-Schulung durchlaufen, bevor sie Fälle eingeben können. Diese Schulungen werden vom RIAT-Team organisiert, durchgeführt und mit den MS koordiniert. Das RIAT-Team ist Teil der Rückkehr- und Reintegrationseinheit (*Return and Reintegration Facility, RRF*), die vom Internationalen Zentrum für Migrationspolitikentwicklung (ICMPD) verwaltet wird. Schulungen betreffende Anfragen sind zu richten an ECRET.JRS@frontex.europa.eu.

Ohne EU-Login und Schulung gibt es für RKB keine Möglichkeit, auf JRS zuzugreifen.

Der Arbeitsablauf der Verwaltung der **Reintegrationsunterstützung** über RIAT orientiert sich an drei Schlüsselstufen (sogenannte *Key Moments, KM*).

The screenshot displays the 'EU Login' interface. At the top left, it says 'EU Login' with the tagline 'One account, many EU services'. On the top right, there is a language selector set to 'English (en)'. The main heading is 'Sign in to continue'. Below this, there is a central white box containing a form with the prompt 'Enter your e-mail address or unique identifier' and an input field. To the left of the input field is a link 'Create an account' and to the right is a blue 'Next >' button. Below the input field, the word 'Or' is centered. Underneath, there are four social media login options, each with an icon and a link: 'Sign in with your eID' (globe icon), 'Sign in with Facebook' (Facebook icon), 'Sign in with Twitter' (Twitter icon), and 'Sign in with Google' (Google icon). Below the social media options, there is a promotional message: 'Easy, fast and secure: download the EU Login app', followed by 'Download on the App Store' and 'GET IT ON Google Play' buttons. The footer is dark blue and contains links for 'About EU Login', 'Cookies', 'Privacy Statement', 'Contact', and 'Help'. On the left of the footer are links for 'European Union' and 'EU institutions'. On the right, it says 'Powered by' followed by the European Commission logo and name. A small version number '9.3.1-dn3p | 4 ms' is visible in the footer.

¹⁶ [European Migration Network Information Exchange System \(europa.eu\)](https://europa.eu)

3.3.3. Rückkehr- und Reintegrationsberatung vor der Ausreise

Kernpunkte der Beratung vor der Ausreise

- Antragstellung in RIAT
- Antragsformular

Der MS prüft die Anspruchsberechtigung der Rückkehrerinnen und Rückkehrer nach Maßgabe der diesbezüglich von Frontex festgelegten Vorgaben (vgl. Abschnitt 3.2.1 **Kriterien für die Anspruchsberechtigung**).

Die RKB bzw. die zuständigen Bediensteten stellen sicher, dass die **Rückkehrerinnen und Rückkehrer** ausreichende Informationen über die Möglichkeiten und Verfahren für die Inanspruchnahme von Kurzzeit- oder Langzeit-Unterstützung im Rahmen des JRS von Frontex erhalten.

Frontex stellt in RIAT sowie auf seiner Website ausführliche Informationen über das JRS-Programm bereit.

5

6

6.1

Antragstellung (Key Moment 1)

Ein Fall kann von einer Behörde eines MS oder vom RP/LRP nach der Rückkehr (rückwirkende Fälle) angelegt werden, wenn die Rückkehrerinnen und Rückkehrer Interesse an der Inanspruchnahme von Reintegrationsunterstützung bekundet haben. Für rückwirkende Fälle gelten dieselben Arbeitsabläufe, und sie müssen vom MS validiert werden, bevor der Reintegrationsplan eingereicht werden kann.

Vor der Erhebung der personenbezogenen Daten der Rückkehrerinnen und Rückkehrer müssen die RKB sicherstellen, dass die Rückkehrerinnen und Rückkehrer die relevanten Informationen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erhalten haben (Abschnitt 2 des Antragsformulars) und alle im Antragsformular erfassten (volljährigen) Personen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zugestimmt haben.

Der MS entscheidet über den Betrag der Reintegrationsunterstützung und gibt den Antrag in RIAT ein. Der Betrag der Reintegrationsunterstützung darf den der Frontex-Pakete nicht unterschreiten (vgl. Abschnitt 2.3.2). Der MS kann die Reintegrationsunterstützung bei Bedarf aufstocken. Alle im Rahmen von JRS angelegten Fälle müssen in RIAT eingegeben werden, bevor sie weiter bearbeitet werden können.

RIAT-Antragsformular

Das RIAT-Antragsformular kann in RIAT unter dem folgenden Pfad heruntergeladen werden: **Subareas, 3. Active Projects, 3.2. Current RIAT projects, 3.2.1. FX JRS 2022**.

Es kann verwendet werden, wenn die RKB während der Beratung über keine stabile Internetverbindung verfügen oder keine Möglichkeit haben, auf RIAT zuzugreifen (z. B. in Gewahrsamseinrichtungen mit eingeschränktem WLAN

oder ohne Internetzugang). Da das Antragsformular dem Onlineantragsprozess in RIAT entspricht, kann es verwendet werden, um alle relevanten Daten zusammenzutragen, die später für die Anlage eines Falles in RIAT benötigt werden.

Das Antragsformular umfasst folgende Abschnitte:

Abschnitt	Inhalt - erforderliche Informationen	Muss gescannt und hochgeladen werden
1	Fallregistrierung	Ja
1.1	Identitätsdokument und Familienzusammensetzung	Ja
1.2	Gemeinsam zurückkehrende Familienangehörige	Ja
1.3	Gemeinsam zurückkehrende Minderjährige	Ja
2	Einwilligungserklärung (Datenschutz)	Ja
3	Reise- und Wiedereingliederungsinformationen	- (nur in RIAT auszufüllen)
4	Wiedereingliederungsbudget	- (nur in RIAT auszufüllen)
5	Kontaktangaben des Rückkehrers	- (nur in RIAT auszufüllen)
6	Erarbeitung des Wiedereingliederungsplans	- (nur in RIAT auszufüllen)
7	Stärken und Fähigkeiten	- (nur in RIAT auszufüllen)
8	Beurteilung durch die RKB	- (nur in RIAT auszufüllen)

Die ersten fünf Abschnitte (1, 1.1, 1.2, 1.3 und 2) des Antragsformulars **müssen ausgefüllt, unterzeichnet und in RIAT hochgeladen werden**. Die übrigen Abschnitte des Formulars können verwendet werden, um die erforderlichen Daten zusammenzutragen, wenn die RKB keine Möglichkeit haben, sie direkt in RIAT einzugeben (vgl. die Erläuterungen oben).

Weiterführende Informationen über die für den Antrag erforderlichen Angaben sind Abschnitt 4 (FAQ - Häufig gestellte Fragen) zu entnehmen.

Wenn der MS den Antrag eingereicht hat, wird dieser zur Validierung/Ablehnung an Frontex weitergeleitet. Diese Validierung/Ablehnung bezieht sich auf die von Frontex vorgenommene Prüfung der Anspruchsberechtigung der Rückkehrerinnen und Rückkehrer sowie der Qualität und Vollständigkeit der Daten. Nach der Validierung wird der Fall zur Validierung an den RP weitergeleitet. Nach der Validierung von KM1 durch den RP wird der Fall in RIAT in KM2 transferiert.

Für die Einreichung des Antrags gelten folgende Fristen:

- Post-Return Package: **mindestens 14 Kalendertage** vor der Ausreise des Rückkehrers
- Post-Arrival Package: **mindestens 19 Kalendertage** vor der Ausreise des Rückkehrers (vgl. Abschnitt 3.3.6 zu den Timern)

In RIAT sind automatische Timer gesetzt, um sicherzustellen, dass kein Fall „vergessen“ wird oder auf einer bestimmten Stufe des Prozesses „stehenbleibt“. Wenn RIAT-Nutzer einen Fall weder ablehnen noch validieren, wird er nach einer bestimmten Frist automatisch validiert. Die oben genannten Fristen für die Einreichung eines Antrags vor der Ausreise bezeichnen die Gesamtzahl der Tage, nach denen in RIAT eine automatische Validierung vorgenommen wird, wenn der Fall von den Nutzern nicht zuvor manuell validiert wird. Nach der Einreichung des Antrags erfolgt die gesamte Kommunikation über RIAT. Der RP/LRP prüft den Antrag und validiert ihn, wenn er den in der Rahmenvereinbarung¹⁷ und den spezifischen Vereinbarungen zwischen Frontex und dem RP festgelegten Anforderungen entspricht. Entspricht der Antrag diesen Bestimmungen nicht, kann der RP den Antrag mit einer ausführlichen Begründung ablehnen. Sollte der Antrag abgelehnt werden, nimmt der MS entweder die erforderlichen Änderungen vor und reicht den Antrag erneut ein oder zieht den Antrag zurück.

Nach seiner Validierung wird der Antrag gegebenenfalls vom RP an den LRP weitergeleitet. Der RP/LRP hat die Aufgabe, auf der Grundlage der vom MS übermittelten Angaben in RIAT eine Notiz für die Bestätigung der tatsächlichen Ankunft des Drittstaatsangehörigen im Herkunftsland anzulegen.

3.3.4. Rückkehr

Die Organisation der Rückkehr in das Herkunftsland erfolgt nicht im Rahmen von JRS und wird in der Regel vom MS durchgeführt. Frontex kann die MS dabei jedoch über die Frontex-Anwendung für die Rückkehr (*Frontex Application for Returns*, FAR) unterstützen. Den MS wird nachdrücklich empfohlen, für die Buchung der Flüge der Rückkehrerinnen und Rückkehrer FAR zu nutzen, jedoch bestehen diesbezüglich möglicherweise Unterschiede zwischen den einzelnen MS. Die RKB sollten sich vergewissern, welche nationalen Anforderungen und Verfahren für die Buchung und Beschaffung der Tickets für die Rückkehrflüge gelten.

3.3.5. Nach der Ankunft/Rückkehr

Kernpunkte für die Zeit nach der Ankunft/Rückkehr

- Erarbeitung und Durchführung des Reintegrationsplans

Erarbeitung des Reintegrationsplans (Key Moment 2)

Nach der Ankunft im Herkunftsland sollten sich die Rückkehrerinnen und Rückkehrer mit dem RP/LRP in Verbindung setzen. Das Reintegrationspaket wird den Rückkehrerinnen und Rückkehrern für einen Zeitraum von **sechs Monaten nach dem Ausreisedatum** zugewiesen. Das bedeutet, dass der zuständige MS den Reintegrationsplan innerhalb dieses Zeitrahmens validieren muss. Der RP/LRP muss das Datum der ersten Kontaktaufnahme in RIAT erfassen, um den MS auf dem neuesten Stand zu halten (über die Kommentarfunktion in RIAT). Vergehen sechs Monate, ohne dass Eingaben vorgenommen werden, wird der Fall automatisch abgeschlossen.

Hat sich der Rückkehrer innerhalb der ersten **vier Wochen nach dem Ausreisedatum** nicht an den RP/LRP gewandt, versucht dieser seinerseits, Kontakt zu den Rückkehrerinnen und Rückkehrern aufzunehmen. Um ihm

¹⁷ Partnerschaftsrahmenvereinbarungen wurden im Nachgang zur öffentlichen Ausschreibung für Partnerschaftsrahmenvereinbarungen über Reintegrationshilfe (2021/CFP/POST/01) geschlossen. Weitere Informationen sind der folgenden Website zu entnehmen: Grants (europa.eu) (<https://frontex.europa.eu/about-frontex/grants/>).

diese Aufgabe zu erleichtern, sollte ihm der MS die Kontaktangaben der Rückkehrerinnen und Rückkehrer im Herkunftsland zur Verfügung stellen.

Nach der Kontaktaufnahme organisiert der RP/LRP ein oder mehrere Treffen, bei denen beide Seiten gemeinsam den Reintegrationsplan erarbeiten. Der Reintegrationsplan sollte entsprechend dem in RIAT vorgegebenen Muster und den Anforderungen des MS sowie nach Möglichkeit nach den Wünschen und im besten Interesse der Rückkehrerinnen und Rückkehrer ausgestaltet werden. Nach seiner Validierung durch Frontex wird der Reintegrationsplan vom MS geprüft und validiert. Reagiert der MS nicht innerhalb von sieben Kalendertagen, wird der Reintegrationsplan in RIAT automatisch validiert.

In KM2 prüft Frontex, ob der eingereichte Reintegrationsplan den im Rahmen von JRS förderfähigen Maßnahmen entspricht. Wird der Reintegrationsplan von Frontex oder dem MS abgelehnt, wird er an den RP zurückgesandt, der ihn ändert und erneut einreicht. Ablehnungen müssen ordnungsgemäß begründet werden.

Durchführung des Reintegrationsplans

Nach der Validierung des Reintegrationsplan beginnt der RP/LRP mit seiner Durchführung, d. h. er tätigt Ausgaben aus dem Reintegrationsbudget. Der RP/LRP setzt sich mit dem Rückkehrer so häufig in Verbindung, wie es für die Durchführung und Überwachung des Reintegrationsprozesses erforderlich ist. Der RP/LRP muss den Rückkehrerinnen und Rückkehrern für weitere Fragen und zusätzliche Unterstützung zur Verfügung stehen. Der RP/LRP muss die Daten der Kontakte mit den Rückkehrerinnen und Rückkehrern in RIAT erfassen, um den MS auf dem neuesten Stand zu halten (über die Kommentarfunktion in RIAT).

Hinweis: Die Rückkehrerinnen und Rückkehrer haben nach dem Ausreisedatum zwölf Monate Zeit, um die Reintegration abzuschließen und das genehmigte Reintegrationsbudget in Anspruch zu nehmen. Die zugewiesenen Mittel müssen innerhalb dieses Zeitraums verwendet werden, um erstattungsfähig zu sein.

3.3.6. Timer in RIAT

Mittels der in RIAT gesetzten Timer soll sichergestellt werden, dass alle Fälle innerhalb des für die Reintegration vorgesehenen Zeitrahmens abgewickelt werden. Nach Ablauf des vorgegebenen Zeitraums wird der Fall in RIAT automatisch validiert und an die nächste Stufe übergeben.

Überblick über die in RIAT für die einzelnen Nutzer und KM gesetzten Timer

RIAT-Nutzer Rückkehrer	oder	KM1 (Antrag)	KM2 (Wiedereingliederungsplan)	KM3 (Abschlussbericht)
Rückkehrerin/ Rückkehrer	-		Sechs Monate nach dem Ausreisedatum ¹⁸	12 Monate nach dem Ausreisedatum

¹⁸ Wird der Wiedereingliederungsplan nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausreisedatum über RIAT eingereicht, wird der Fall in RIAT abgeschlossen, und das Wiedereingliederungspaket kann nicht gewährt werden.

Mitgliedstaat	Validierung innerhalb von 7 Tagen	Validierung innerhalb von 7 Tagen	Validierung innerhalb von 3 Monaten
Reintegrationspartner	Validierung innerhalb von 7 Tagen	Validierung innerhalb von 7 Tagen	-
Frontex	Validierung innerhalb von 7 Tagen	Validierung innerhalb von 7 Tagen	Validierung innerhalb von 30 Tagen

4. FAQ - Häufig gestellte Fragen

4.1. Datenqualität bei Falleingabe

4.1.1. Welche Detailtiefe setzt ein erfolgreicher Antrag grundsätzlich voraus?

Um maßgeschneiderte Reintegrationshilfe leisten zu können, benötigen die RP/LRP ausreichende Informationen über die unmittelbaren und besonderen Bedürfnisse der Rückkehrerinnen und Rückkehrer. Dies gilt insbesondere, wenn Rückkehrerinnen und Rückkehrer bestimmte Merkmale einer Schutzbedürftigkeit aufweisen (wie beispielsweise Analphabeten, Menschen mit Behinderungen oder gesundheitliche Probleme, Opfer von Menschenhandel oder Schwangere).

Die von den RKB in RIAT eingegebenen Informationen sollten so ausführlich sein, dass der RP/LRP die erforderliche Unterstützung vor der Ankunft der Rückkehrerinnen und Rückkehrer ohne weitere Rückfragen angemessen vorbereiten kann.

Alle mit einem roten * gekennzeichneten Abschnitte müssen ausgefüllt werden. Wurde eines dieser wesentlichen Felder nicht ausgefüllt, erscheint ein Benachrichtigungsfeld mit dem Hinweis, welche Angaben fehlen.

4.1.2. Wer muss die Einwilligungserklärung unterzeichnen?

Nach Maßgabe der EU-Datenschutzbestimmungen setzen die Bearbeitung eines Antrags und die Weitergabe personenbezogener Daten an den RP/LRP zwingend voraus, dass eine unterzeichnete Einwilligungserklärung vorliegt. Es ist zu beachten, dass jeder im Antrag erfasste Erwachsene seine Einwilligung erklären muss, indem er das betreffende Formular unterzeichnet. Es genügt nicht, wenn ein erwachsenes Familienmitglied im Antrag die Einwilligung seines Ehegatten oder der erwachsenen Kinder erklärt.

4.1.3. Welche Angaben sind bei Personen mit gesundheitlichen Problemen zu machen?

Personen mit gesundheitlichen Problemen benötigen besondere Aufmerksamkeit und machen den größten Teil aller schutzbedürftigen Rückkehrer aus. Der RP/LRP benötigt folgende Angaben:

- Grundsätzlich sollten alle medizinischen Daten nach Möglichkeit in lateinischer Schrift oder englischer Übersetzung eingegeben werden
- Diagnose
- Therapieplan
- Medikationsplan (nicht älter als sechs Monate), vorzugsweise mit den Wirkstoffen der Arzneimittel
- Besondere unmittelbare medizinische Bedürfnisse bei der Ankunft (z. B. Dialyse)
- Einschränkungen der Mobilität, die eine spezialisierte Abholung am Flughafen erforderlich machen (z. B. wenn eine rückkehrende Person im Rollstuhl sitzt oder einen Rollator benötigt)
- Behinderungen wie Gehörlosigkeit, Sehbehinderung usw.

4.1.4. Welche Angaben sind bei Personen mit psychischen oder psychosozialen Problemen zu machen?

Personen mit psychischen oder psychosozialen Problemen können für den RP/LRP zusätzliche Herausforderungen bedeuten. Es ist wichtig, dass die RKB neben den oben aufgeführten erforderlichen Angaben eine Einschätzung zu den folgenden Fragen abgeben:

- Hat sich die Rückkehrerin/ der Rückkehrer in der Vergangenheit aggressiv oder unkooperativ gezeigt?
- Schilderung des unkooperativen Verhaltens bei den Beratungen
- Hat die Rückkehrerin/ der Rückkehrer in der Vergangenheit sich selbst oder anderen Schaden zugefügt?
- Familiäre Bindungen (Unterstützung im Herkunftsland) → Etwaige Angaben zur Verfügbarkeit von Unterstützung durch Angehörige im Herkunftsland. Diese Informationen werden dem RP/LRP bei der Entscheidung helfen, ob die Rückkehrerin/ der Rückkehrer an eine geeignete staatliche Einrichtung verwiesen werden muss.

4.1.5. Welche Angaben sind bei schwangeren Rückkehrerinnen erforderlich?

Schwangere haben bei ihrer Ankunft in Abhängigkeit vom Geburtstermin und ihrem allgemeinen Gesundheitszustand unter Umständen besondere Bedürfnisse. Daher sind folgende Angaben erforderlich:

- Erwarteter Geburtstermin, vorzugsweise mit einer ärztlichen Bestätigung (in englischer Sprache)
- Mutter-Kind-Pass (mit Angaben zu möglichen Problemen)
- Familiäre Bindungen (Unterstützung durch das soziale Netz im Herkunftsland)

4.1.6. Welche Angaben sind mit Blick auf die Bildungsbedürfnisse erforderlich?

Die Reintegration in das Bildungssystem des Herkunftslandes kann für Familien mit Kindern, die mehrere Jahre im Ausland in einem anderen Bildungssystem verbracht haben, eine Herausforderung darstellen. Die folgenden Angaben werden benötigt:

- Welche Sprachen sprechen die Kinder?
- Schulische Unterlagen, vorzugsweise in Übersetzung
- Besondere Bedürfnisse der Kinder (z. B. Autismus)

4.1.7. Welche Angaben sind für die Abholung vom Flughafen erforderlich?

Um eine reibungslose Abholung vom Flughafen zu gewährleisten, benötigt der RP/LRP folgende Angaben:

- Angaben zum Flug: Ausreisedatum, Ankunftsdatum und -zeit, Zielort, Flugnummer
- Nach Möglichkeit Angaben, ob eine Weiterbeförderung benötigt wird
- Name des Hauptantragstellers, vorzugsweise ein Identitätsdokument mit einem Foto jüngeren Datums, um die Rückkehrerin/ den Rückkehrer bei seiner Ankunft ausfindig machen zu können
- Telefonnummer für den Fall, dass der RP die Rückkehrerin/ den Rückkehrer am Flughafen nicht findet

4.1.8. Welche Angaben sind mit Blick auf eine Notunterkunft erforderlich?

Jede/r Rückkehrerin/ Rückkehrer hat bezüglich der Notunterkunft eigene Bedürfnisse und Erwartungen. Um Missverständnisse und Konflikte zwischen dem RP/LRP und den rückkehrenden Personen zu vermeiden, sollten die Wünsche der Klienten kommuniziert werden. Andererseits ist es auch wichtig, aktiv Erwartungsmanagement zu betreiben und darauf vorzubereiten, dass nicht garantiert werden kann, dass die vorübergehende Unterkunft allen Wünschen entspricht (im Hinblick auf den Standard und die Kochmöglichkeiten). Der wichtigste Zweck der vorübergehenden Unterbringung besteht darin, dass Rückkehrerinnen und Rückkehrer nach ihrer Ankunft nicht auf der Straße oder an einem anderen unsicheren Ort schlafen müssen.

- Für welchen Zeitraum wird eine Unterkunft benötigt (1, 2 oder 3 Tage)?
- Welche Art von Unterkunft wird benötigt (Hotel, Apartment mit Kochgelegenheit, Wohnheim)?

4.1.9. Welche Angaben sind mit Blick auf die Weiterbeförderung erforderlich?

In manchen Herkunftsländern kann die Weiterbeförderung aufgrund der Gegebenheiten vor Ort schwierig sein (z. B. bei einem eingeschränkten Eisenbahnnetz oder fehlenden öffentlichen Verkehrsmitteln). Sind bis zum Zielort weite Strecken zurückzulegen, muss vor der Rückkehr eine private Beförderung organisiert oder vereinbart werden. Um sicherzustellen, dass nach der Ankunft eine Weiterbeförderung verfügbar ist, benötigt der RP/LRP folgende Angaben:

- Welches ist der genaue Zielort (Name des Dorfes/der Stadt, idealerweise mit der genauen Adresse)?
- Welches Verkehrsmittel wird bevorzugt (Zug, Flugzeug, Bus oder Taxi)?
- Wie viel Gepäck führt die Person/Familie mit sich?

4.2. Fragen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren

4.2.1. Wie viel Zeit nimmt die Prüfung der Anspruchsberechtigung im Rahmen des JRS-Programms in Anspruch?

In RIAT sind automatische Timer gesetzt, um sicherzustellen, dass ein Fall nicht auf einer bestimmten Stufe verharret, weil ein Nutzer keine Eingaben vornimmt. Nachdem ein Fall von der/dem RKB eingegeben wurde, wird er an die interne Kontrolle (RIAT Rolle: Internal Control) weitergeleitet, die eine Prüfung der eingegebenen Daten, der Anspruchsberechtigung und der Qualität vornimmt. Anschließend wird der Fall an den Koordinator (RIAT Rolle: Coordinator) des Mitgliedstaats übermittelt. Dieser prüft erneut, ob alle relevanten Daten eingegeben und alle erforderlichen Dokumente hochgeladen wurden. Nachdem der Fall vom Koordinator des MS validiert und an Frontex weitergeleitet wurde, nimmt die Prüfung der Anspruchsberechtigung höchstens 14 bzw. 19 Kalendertage in Anspruch (vgl. Abschnitt 3.3.6 zu den Timern). In der Praxis läuft das Validierungsverfahren schneller ab, weil Frontex für die Validierung weniger als sieben Tage benötigt (in der Regel max. 1 Tag).

4.2.2. Was bedeuten die 19- und die 14-tägige Frist vor der Ausreise?

Wie oben erläutert, sind in RIAT automatische Timer gesetzt, die sicherstellen, dass Fälle an die nächste Stufe (*Key Moment*) transferiert werden, wenn sie nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt abgelehnt werden. In Fällen, in denen eine Kurzzeit-Unterstützung gewährt wird, vergehen vor der Ausreise ohne eine manuelle Validierung höchstens 19 Tage und in Fällen ohne eine Kurzzeit-Unterstützung höchstens 14 Tage. In der Praxis läuft das Validierungsverfahren jedoch schneller ab, wenn alle erforderlichen Daten korrekt eingegeben werden.

4.2.3. Ist es möglich, vor der Ausreise Kontakt zum lokalen Reintegrationspartner aufzunehmen?

Nachdem ein Fall von Frontex validiert wurde, wird er an den RP/LRP weitergeleitet. Die RKB können den Fall betreffende Fragen immer über die Kommentarfunktion in RIAT stellen. Nach der Eingabe **eines neuen Kommentars** sehen RKB, MS und RP/LRP **unter dem Kommentarsymbol einen roten Punkt**. Die RP können auch über den Frontex-Helpdesk (ECRET.JRS@frontex.europa.eu) oder die Koordinatoren der MS in RIAT kontaktiert werden.

In dringenden Fällen, wenn es beispielsweise um vulnerable Personen geht, können die RKB die in den Länderbroschüren aufgeführten Kontaktangaben des RP/LRP heranziehen, um eine Videokonferenz zwischen den Rückkehrerinnen und Rückkehrern und dem RP/LRP vor der Ausreise zu organisieren/zu planen.

Eine Kontaktaufnahme über RIAT allerdings erst möglich, nachdem ein Fall validiert wurde. Bis zur Genehmigung eines Falles kann über die Nachrichtenfunktion in RIAT, falls nötig, Kontakt mit einem RIAT-Nutzer des RP aufgenommen werden. Mitteilungen, die personenbezogene Daten enthalten, dürfen ausschließlich verschlüsselt und über gesicherte Kanäle übermittelt werden. **Unter KEINEN Umständen** dürfen per E-Mail übermittelte Mitteilungen zwischen RP/LRP und RB personenbezogene Daten enthalten.

4.2.4. Ist es möglich, das Ausreisedatum in RIAT zu ändern?

Ja, es ist möglich, das Ausreisedatum in RIAT zu ändern. Zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags können die RKB ein voraussichtliches Ausreisedatum eingeben. Wichtig ist, dass **das genaue Ausreisedatum dem RP/LRP spätestens fünf Kalendertage im Voraus mitgeteilt werden muss, damit der Rückkehrer Anspruch auf das Post-Arrival Package hat.**

4.2.5. Ist es möglich, ohne Identitätsdokumente Reintegrationshilfe zu beantragen?

Da ohne Identitätsdokumente keine wirksame Rückkehr eines Drittstaatsangehörigen möglich ist, haben nur Drittstaatsangehörige, die über ein Identitätsdokument verfügen, Anspruch auf Reintegrationsunterstützung. Dabei kann es sich um einen Pass, ein Identifikationsformular, einen Passierschein oder ein anderes gesetzlich anerkanntes Reisedokument handeln. In jedem Falle sollte das betreffende Dokument in RIAT unter „Family Identity Documents“ (Identitätsdokumente der Familie) hochgeladen werden.



4.2.6. Muss das Identitätsdokument zwingend zum Zeitpunkt der Registrierung eines Falls hochgeladen werden?

Nein, Identitätsdokumente müssen nicht zum Zeitpunkt der Anlage eines Falles hochgeladen werden. Allerdings müssen die Identitätsdokumente hochgeladen werden, bevor der Fall in KM1 vom MS an Frontex weitergeleitet wird, also bevor die 19- bzw. 14-tägige Frist vor der Ausreise beginnt.

Wenn Reisedokumente von den Behörden des Drittstaates erst wenige Tage vor der Ausreise ausgestellt werden und der Fall bereits an den RP übermittelt wurde, ist das Dokument einzuscannen und über die Kommentarfunktion als Anhang zu einem Kommentar hochzuladen, sobald es verfügbar ist.

4.2.7. Muss das bereitgestellte PDF-Antragsformular zwingend verwendet und in RIAT hochgeladen werden?

Das zum Ausdruck bereitgestellte Antragsformular ist für den Fall vorgesehen, dass die RKB während der Beratung keinen Zugang zu RIAT haben. Darin können alle Informationen erfasst werden, die in RIAT eingegeben werden müssen.

Das Antragsformular sollte auch vom RP/LRP verwendet werden, wenn er im Herkunftsland einen Fall anlegt. So betrachtet, müssen die Abschnitte 1 und 2 immer zwingend ausgefüllt werden, weil sie die der Identifizierung dienenden Angaben und die Einwilligungserklärung enthalten, während die übrigen Abschnitte nicht in Papierform vorliegen müssen und in RIAT ausgefüllt werden können. Das PDF-Formular kann über RIAT heruntergeladen und anschließend ausgefüllt werden.

Die im Antragsformular verlangten Angaben entsprechen exakt den in RIAT einzugebenden Informationen, sodass die Angaben in RIAT in die entsprechenden Felder eingetragen werden sollten. Zudem haben die RKB die

Möglichkeit, das PDF-Formular (Abschnitte 3 bis 8) zu verwenden, um die entsprechenden Daten zu erfassen und diese anschließend in RIAT einzugeben oder eingeben zu lassen. Daher müssen diese Abschnitte nicht gescannt und hochgeladen werden.

4.3. Fragen zum Post-Arrival Package

4.3.1. Wo ist das Post-Arrival Package in RIAT einzutragen?

Derzeit gibt es in RIAT kein gesondertes Feld mit der Bezeichnung „**Post-Arrival Package**“. Die diesbezügliche Angabe ist im Abschnitt „**Reintegration Budget**“ (Reintegrationsbudget) in der Kategorie „**Other, please specify**“ (Sonstige, bitte angeben) einzutragen und als Post-Arrival Package zu kennzeichnen bzw. in dem nach der Ankunft im Herkunftsland gestellten Antrag auf Reintegrationsunterstützung zu erfassen.

Other, please specify	615,00	To be used for airport pick up and transportation to home adress
In cash payments	0,00	

4.3.2. Welche Beträge des Post-Arrival Package und des Post-Return Package können als Barleistung gewährt werden?

Im Rahmen des JRS-Programms hat Frontex für die MS keine Höchstgrenze für den Betrag festgelegt, den sie Drittstaatsangehörigen als Barleistung gewähren können. Diese Entscheidung treffen die MS auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften oder internen Verfahren. Die RKB sollten den nationalen Vorschriften entnehmen, in welcher Höhe Barleistungen gewährt werden können.

Ungeachtet dessen rät Frontex **nachdrücklich davon ab, die gesamte Unterstützung in bar auszuzahlen**, da daraus ein migrationspolitischer Pull-Faktor entstehen könnte.

4.3.3. Wer zahlt dem Rückkehrer die Barleistung aus?

Barleistungen sind Teil der Kurzzeit- bzw. der Langzeit-Unterstützung und werden nach der Ankunft im Herkunftsland vom RP/LRP ausgezahlt. Wurde vor der Ausreise keine Abholung vom Flughafen vereinbart, muss sich die zurückkehrende Person selbst mit dem RP/LRP in Verbindung setzen, um die Unterstützung zu erhalten.

4.3.4. Wie kann nach der Ankunft Kontakt zum Reintegrationspartner aufgenommen werden?

Vor der Ausreise sollten die RKB den Rückkehrerinnen und Rückkehrern eine Länderbroschüre (Country Leaflet) aushändigen, in der die Adresse und weitere Kontaktangaben des RP/LRP angegeben sind. Darüber hinaus kann für die Rückkehrerinnen und Rückkehrer der *Eligibility Letter* ausgestellt werden, welcher in RIAT heruntergeladen werden kann. Hat sich die rückkehrende Person innerhalb der ersten vier Wochen nach dem Ausreisedatum nicht an den RP/LRP gewandt, muss dieser seinerseits versuchen, Kontakt aufzunehmen. **Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die in RIAT eingegebenen Kontaktangaben der Rückkehrerinnen und**

Rückkehrer korrekt sind. Ohne eine gültige Mobilfunknummer und Adresse im Herkunftsland ist es unmöglich, Verbindung aufzunehmen.

4.3.5. Kann vor der Ausreise eine Barleistung aus dem JRS-Reintegrationsbudget ausgezahlt werden?

Die MS haben immer die Möglichkeit, unabhängig vom JRS-Programm, vor der Ausreise Barleistungen auszus zahlen, sei es aus eigenen Mitteln oder aus dem AMIF. Diese vor der Ausreise geleistete Hilfe ist nicht Teil des JRS-Budgets und kann von Frontex nicht erstattet werden. Im Rahmen von JRS kann ausschließlich nach der Ankunft im Herkunftsland Unterstützung geleistet werden. Die Barbeträge werden von den lokalen Reintegrationspartnern (LRP) im Herkunftsland ausgezahlt.

4.3.6. Welche Anspruchsbedingungen gelten für rückwirkende Fälle und wie sieht in diesen Fällen der Arbeitsablauf aus?

Für rückwirkende Fälle (retro-active cases) gelten dieselben Kriterien für die Anspruchsberechtigung wie für Fälle, die vor dem Ausreisedatum in RIAT angelegt wurden. Jede rückkehrende Person kann im Herkunftsland Reintegrationshilfe beantragen, indem sie sich an den RP wendet. Alle Daten werden vom RP in RIAT eingegeben und müssen vom zuständigen MS sowie von Frontex validiert werden. Der Reintegrationsplan muss innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Ausreisedatum eingereicht werden. Hinsichtlich des Abschlusses des Reintegrationsprozesses gilt auch für rückwirkende Fälle die Frist von zwölf Monaten nach dem Ausreisedatum.

4.3.7. Kann in rückwirkenden Fällen ein Post-Arrival Package gewährt werden?

Nein, in Fällen, die nach dem Ausreisedatum angelegt werden, kann keine post-arrival package gewährt werden.

4.3.8. Wie wird das Post-Arrival Package in der Praxis umgesetzt?

Der RP ist dafür zuständig, die Leistungen aus dem Post-Arrival Package zu erbringen und dafür zu sorgen, dass die rückkehrende Person die im Vorfeld vereinbarten Leistungen (beispielsweise Abholung vom Flughafen, Notunterbringung, usw.) erhält. Gibt der MS an, dass das Post-Arrival Package vollständig in bar auszuzahlen ist, muss sich die rückkehrende Person innerhalb von drei Kalendertagen nach dem Ausreisedatum mit dem RP in Verbindung setzen, um die Barleistung zu erhalten.

Wie oben erläutert, sind die im Rahmen des Post-Arrival Package zu erbringenden Leistungen in RIAT (KM1, Abschnitt „Reintegration Budget“) im Feld „Other, please specify“ zu beschreiben.

4.3.9. Wie ist die Weiterbeförderung zu gestalten, wenn Klienten ihre Pläne ändern?

(In Fällen, in denen die rückkehrende Person nach der Ankunft den Zielort kurzfristig ändert?)

Die RKB haben lediglich die Aufgabe, über die Notwendigkeit der Erbringung der dreitägigen Post-Arrival Unterstützung zu entscheiden und etwaige dringende Bedürfnisse in groben Zügen zu ermitteln. Des Weiteren liegt

es in der Verantwortung des MS, dem RP/LRP ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, sodass dieser Vorbereitungen treffen kann und in der Lage ist, die erforderliche Unterstützung zu erbringen. Ändert sich der Zielort der Weiterbeförderung, kann dies bei der Ankunft ohne Weiteres mit dem LRP geklärt werden. Fallen Stornogebühren an oder wird das Ticket nicht erstattet, wird der betreffende Betrag vom Betrag des Post-Arrival Package abgezogen.

Ändert die rückkehrende Person ihre Pläne vor der Ausreise, kann selbstverständlich die Kommentarfunktion in RIAT genutzt werden, um dem LRP die aktualisierten Angaben zu übermitteln.

4.3.10. Was geschieht, wenn Rückkehrerinnen und Rückkehrer länger als drei Tage eine vorübergehende Unterbringung benötigen?

Insbesondere wenn auch ein Post-Return Package beantragt wurde. Ist es möglich, die Kosten des verlängerten Aufenthalts aus dem Post-Return Package zu bestreiten?

Theoretisch ja: Dauert die vorübergehende Unterbringung länger als die drei durch das Post-Arrival Package abgedeckten Tage, können folgende Nächte aus dem Post-Return Package bestritten werden. Es ist jedoch zu bedenken, dass aus dem Post-Return Package erst dann Ausgaben vorgenommen werden dürfen, wenn der Reintegrationsplan vom RP fertiggestellt und von Frontex und dem zuständigen MS validiert wurde. Kann der Reintegrationsplan innerhalb der drei durch das Post-Arrival Package abgedeckten Tage fertiggestellt und validiert werden, können die Kosten der zusätzlichen Nächte aus dem Post-Return Package bestritten werden.

Da dies jedoch sehr schwer zu bewerkstelligen sein könnte, empfiehlt es sich, die ersten drei Nächte aus dem Post-Arrival Package zu bestreiten und den Restbetrag in bar auszusahlen. So könnte die rückkehrende Person die Unterkunft in den darauffolgenden Tagen bar bezahlen, bis die Validierung des Reintegrationsplans abgeschlossen ist. In einigen MS erhalten Rückkehrerinnen und Rückkehrer vor der Rückkehr zusätzliche Zuschüsse in bar, mit denen sie ebenfalls weitere Nächte bezahlen könnten.

Sofern der Sachverhalt ordnungsgemäß begründet und allen Beteiligten vollständig mitgeteilt wird, können zudem Frontex, der MS und der RP zusammenarbeiten, um eine zügige Erarbeitung und Validierung des Reintegrationsplans zu gewährleisten.

4.4. Fragen zum Post-Return Package

4.4.1. Wo ist das Post-Return Package in RIAT einzutragen?

Um die für die Reintegration vorgesehenen Beträge einzutragen, muss zunächst im Feld „**Is the reintegration budget defined prior to return?**“ (Wird das Reintegrationsbudget vor der Rückkehr festgelegt?) die Antwort „**Yes**“ ausgewählt werden. Erst dann öffnet sich in RIAT ein Feld mit den förderfähigen Maßnahmen.

Wenn die rückkehrende Person nicht sicher ist, für welche Maßnahmen das Budget ausgegeben werden soll, und dies erst nach ihrer Ankunft gemeinsam mit dem Reintegrationspartner festlegen möchte, ist dies in der Kategorie „**To be defined post-arrival**“ (Wird nach der Ankunft festgelegt) anzugeben.

Is the reintegration budget defined prior to return? *

Yes

Reintegration budget	Budgeted Amount (EUR)	Short description
To be defined post-arrival	2000,00	
Income-generating activity	0,00	
Purchase of professional equipment	0,00	
Vocational training/education for adults	0,00	

4.4.2. Welche Beträge des Post-Return Package können als Barleistung gewährt werden?

Wie oben erläutert, entscheidet alleine der MS darüber, welcher Betrag des Post-Arrival Package oder des Post-Return Package für eine Unterstützung in „bar“ vorzusehen ist. Frontex rät zwar davon ab, ausschließlich Barleistungen zu gewähren, hat für die MS aber keine diesbezüglichen Beschränkungen festgelegt. Allerdings kann die Bereitstellung hoher Barbeträge dazu führen, dass sich die Reintegrationsunterstützung zu einem Pullfaktor für die Migration entwickelt, weil Migranten möglicherweise denken, auf einfache Weise an Bargeld zu gelangen zu können, wenn sie eine freiwillige Rückkehr und Reintegrationshilfe beantragen. **Zugleich wurde wiederholt empirisch bewiesen, dass eine nachhaltige Reintegration der Rückkehrerinnen und Rückkehrer mit einer höheren Wahrscheinlichkeit gelingt, wenn die Unterstützung größtenteils in Form von Sachleistungen erbracht wird.**

Der in bar ausgezahlte Betrag kann jedoch nicht für eine bestimmte Maßnahme gewährt werden, beispielsweise für die Gründung eines Unternehmens oder die Aufnahme einer einkommenschaffenden Tätigkeit, da der Reintegrationspartner in einem solchen Fall keine Möglichkeit hat, Zahlungsnachweise zu beschaffen, sodass die Gefahr besteht, dass er keine Erstattung erhält.

Barbeträge werden den Rückkehrerinnen und Rückkehrern gegen eine von ihnen zu unterzeichnende Quittung ausgezahlt, mit der sie als Ausgabe erfasst werden.

Alle übrigen förderfähigen Leistungen werden in Form von Sachleistungen erbracht.

Die Konsultationen mit den MS, die Frontex im Jahr 2021 durchgeführt hat und in deren Rahmen alle in Europa existierenden Reintegrationsprogramme evaluiert wurden, ergab, dass die MS bei einer Rückführung durchschnittlich 300 EUR und bei einer freiwilligen Rückkehr durchschnittlich 400 EUR in bar auszahlen.

4.4.3. Worin unterscheiden sich das Post-Arrival Package und das Post-Return Package?

Das Post-Arrival Package im Rahmen von JRS kann ausschließlich zur Deckung der unmittelbaren Bedürfnisse der rückkehrenden Person in den ersten drei Tagen nach der Ankunft gewährt werden (z. B. Notunterbringung, Weiterbeförderung, Unterstützung in bar usw.). Die besonderen Bedürfnisse und das Ausreisedatum müssen dem RP/LRP spätestens fünf Kalendertage im Voraus mitgeteilt werden, sodass er die Erbringung der Unterstützungsleistungen organisieren kann.

Aus dem Post-Return Package sollen die mittel- und langfristigen Bedürfnisse nach der Rückkehr (höchstens zwölf Monate) gedeckt werden, wie etwa Unterkunft, Gründung eines Kleinunternehmens oder Schul- und Studiengebühren.

4.4.4. Wann entscheidet die rückkehrende Person über die Zusammensetzung der Leistungen der Reintegrationshilfe?

Vor der Rückkehr oder nach der Ankunft? Wenn sie/er diese Entscheidung vor der Rückkehr trifft - kann sie/er sie dann nach der Ankunft im Herkunftsland ändern?

Es sind beide Möglichkeiten denkbar. Die rückkehrende Person kann den Reintegrationsplan entweder vor der Ausreise gemeinsam mit der/dem RKB oder aber im Herkunftsland gemeinsam mit dem RP erarbeiten. Diese Entscheidung obliegt dem MS.

Sind in den nationalen Rechtsvorschriften des MS Beschränkungen oder Verpflichtungen bezüglich der Ausgaben festgelegt, sollte dies selbstverständlich bereits zu Beginn in dem das Budget betreffenden Abschnitt des Antragsformulars angegeben werden (z. B.: Über die Verwendung eines Betrags von 2 000 EUR entscheidet die rückkehrende Person im Herkunftsland gemeinsam mit dem RP).

Bei einkommenschaffenden Tätigkeiten ist zu berücksichtigen, dass der MS möglicherweise Beschränkungen festgelegt hat, die bestimmte unternehmerische Tätigkeiten verbieten (z. B. Geschäfte, in denen Zigaretten oder Alkohol verkauft werden).

Wurde bereits vor der Ausreise mit der Erarbeitung des Reintegrationsplans begonnen, sind die dabei getroffenen Entscheidungen nicht in Stein gemeißelt. Erhält die rückkehrende Person beispielsweise nach ihrer Ankunft im Herkunftsland neue Informationen über das örtliche Geschäftsklima oder den Arbeitsmarkt, kann sie auf deren Grundlage beschließen, ihre Pläne zu ändern. Der neue Plan wird dem MS übermittelt, der ihn wie jeden anderen Plan validieren oder ablehnen kann.

4.4.5. Können Rückkehrerinnen und Rückkehrer mehr als eine Kategorie von Leistungen in Anspruch nehmen?

(Können beispielsweise bis zum gewährten Höchstbetrag sowohl die Kosten für eine medizinische Versorgung als auch für eine Weiterbeförderung an einen anderen Ort übernommen werden?)

Ja, es ist jede Kombination förderfähiger Leistungen möglich, die im Reintegrationsplan festgehalten werden (z. B. ist es denkbar, dass der Vater/die Mutter ein Kleinstunternehmen gründet und zugleich die Schulgebühren für die Kinder übernommen werden).

Reintegration budget	Budgeted Amount (EUR)	Short description
equipment		
Vocational training/education for adults	0,00	
Job Placement (Wage Subsidy)	1000,00	Support in job placement and all job related issues
Accommodation - Rent	0,00	
Accommodation - Renovation	0,00	
Accommodation - Household goods	600,00	Purchase of necessary household equipment
Medical care	0,00	
Psychosocial care	0,00	
Children's needs/schooling	0,00	
Administrative support	400,00	Administrative support regarding job placement and documents arrangement

4.4.6. Wie kann der Rückkehrer die Reintegrationshilfe erhalten (Reintegrationsplan)?

Die Reintegrationshilfe kann erst geleistet werden, nachdem der Reintegrationsplan genehmigt wurde. Die Rückkehrerinnen und Rückkehrer müssen sich mit dem RP/LRP in Verbindung setzen, um den vor ihrer Ausreise erarbeiteten Reintegrationsplan zu bestätigen oder um mit dem RP/LRP einen neuen Plan zu erarbeiten/auszuhandeln. Nachdem der Plan in RIAT eingegeben wurde, wird er vom zuständigen MS und von Frontex evaluiert und validiert. Dies nimmt lediglich einige Tage in Anspruch. Nach der Validierung des Reintegrationsplans kann der RP/LRP Sach- oder Barleistungen erbringen.

4.4.7. Wie werden die im Reintegrationsplan vorgesehenen Sachleistungen in der Praxis erbracht?

Nach der Genehmigung des Reintegrationsplans kann die rückkehrende Person Sachleistungen erhalten. Der RP unterstützt die Rückkehrende Person bei allen administrativen und finanziellen Aspekten bezüglich der Sachleistungen. Diese Unterstützung kann unter anderem in folgender Form erfolgen:

- Vereinbarung von Arztterminen
- Vereinbarung von Terminen bei einem Rechtsanwalt
- Unterstützung der Rückkehrerinnen und Rückkehrer bei der Einschreibung an Schulen und anderen Bildungseinrichtungen und Leistung der Zahlungen an diese Einrichtungen
- Bei Bedarf: Reisen zum Aufenthaltsort der rückkehrenden Person, um den Reintegrationsprozess zu überwachen
- Organisation des Erwerbs von Waren und Ausstattung für die Gründung eines Kleinunternehmens und Unterstützung bei den mit einem solchen Unterfangen verbundenen schriftlichen Formalitäten usw.

In Abhängigkeit von den Gegebenheiten vor Ort sollten die Zahlungen direkt vom RP geleistet werden, der die entsprechenden Belege sammelt und in RIAT hochlädt. Lassen die Umstände eine solche Vorgehensweise nicht zu, kann den Rückkehrerinnen und Rückkehrern der entsprechende Barbetrag unter der Bedingung anvertraut werden,

dass sie so schnell wie möglich die Belege für die Bezahlung der erworbenen Waren/Dienstleistungen vorlegen. Von dieser zweiten Alternative wird abgeraten, sie ist jedoch nicht ausgeschlossen.

4.4.8. Ist eine Kostenerstattung vor der Validierung des Reintegrationsplans möglich?

Diese Frage ist eindeutig mit Nein zu beantworten. Rückkehrerinnen und Rückkehrer sind mitunter ungeduldig, möchten aktiv werden und sind der Meinung, Waren im Wert des in Aussicht gestellten Gesamtbetrags erwerben zu können, um beispielsweise ein Kleinunternehmen zu gründen. Es ist sehr wichtig, die Rückkehrerinnen und Rückkehrer darüber in Kenntnis zu setzen, dass ohne die Genehmigung des Reintegrationsplans durch Frontex und den MS keine Erstattung der Ausgaben möglich ist. Um Enttäuschungen und möglichen Missverständnissen mit dem RP/LRP vorzubeugen, müssen die Rückkehrerinnen und Rückkehrer diese Information vor ihrer Ausreise erhalten.

4.5. Weitere Fragen

4.5.1. Erhalten unbegleitete Minderjährige Reintegrationsunterstützung?

Organisiert Frontex die Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger?

Im Rahmen des JRS-Programms besteht nicht zwangsläufig ein Zusammenhang zwischen der Leistung von Reintegrationshilfe durch Frontex und der Unterstützung der Rückkehraktion selbst durch Frontex.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass Frontex unbegleiteten Minderjährigen auch dann Reintegrationsunterstützung zur Verfügung stellt, wenn ihre Rückkehr nicht von Frontex organisiert, sondern vom MS selbst oder über eine andere Organisation organisiert wird. Selbstverständlich muss für unbegleitete Minderjährige ein gesetzlicher Vormund bestellt werden, der ihn nach seiner Rückkehr in rechtlichen/finanziellen Angelegenheiten beim RP/LRP vertreten kann.

4.5.2. Ist es möglich, im Falle einer Rückführung nach der Ankunft Reintegrationsunterstützung in Anspruch zu nehmen?

Könnte eine rückkehrende Person, die rückgeführt wurde und sich vor ihrer Ausreise geweigert hat, Reintegrationsunterstützung zu beantragen, trotzdem im Rahmen des JRS Leistungen erhalten?

Die MS können für rückzuführende Personen, die sich weigern, eine Einwilligungserklärung oder ein Antragsformular zu unterzeichnen, einen Informationsbrief zur Anspruchsberechtigung (*Eligibility Letter*) ausstellen (ein Muster für diesen Brief kann über RIAT heruntergeladen und entsprechend angepasst werden), dem die Kontaktangaben des LRP zu entnehmen sind. Beschließt die rückgeführte Person innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ausreise, dass sie Reintegrationshilfe in Anspruch nehmen möchte, kann sie sich an den LRP wenden, der das Verfahren einleitet.

Der Informationsbrief zur Anspruchsberechtigung (*Eligibility Letter*) kann auch für freiwillige Rückkehrerinnen und Rückkehrer ausgestellt werden, die nicht sicher sind, ob sie vor ihrer Ausreise Unterstützung beantragen sollten oder nicht.

4.5.3. Müssen Personen, die nicht freiwillig zurückkehren, vor ihrer Rückführung registriert werden, um Reintegrationshilfe zu erhalten?

In einigen MS mussten im Rahmen von ERRIN Personen, die nicht freiwillig zurückkehrten, vor ihrer Rückführung registriert werden. Kann diese Vorgehensweise im Rahmen des JRS-Programms von Frontex fortgeführt werden?

Personen, die nicht freiwillig zurückkehren und jede Hilfe ablehnen oder sich zunächst weigern, Dokumente zu unterzeichnen, müssen vor ihrer Ausreise nicht registriert werden. Aus diesem Grund hat Frontex ein Muster für *Eligibility Letter* bereitgestellt, der ihnen einfach ausgehändigt werden kann, um sie darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ausreise weiterhin die Möglichkeit haben, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nachdem sie sich mit dem RP vor Ort in Verbindung gesetzt haben, kann dieser den Fall anlegen und einleiten (als sogenannten *retro-active case*).

5. Erwartungsmanagement

Kernpunkte Erwartungsmanagement

- Vorbereitung der Rückkehrerinnen und Rückkehrer auf mögliche Probleme
- Förderung realistischer Erwartungen
- Ermutigung

Eine freiwillige Rückkehr stellt für Einzelpersonen oder Familien einen enormen Schritt dar, der Mut und Unterstützung erfordert. Oftmals fällt diese Entscheidung schwer und wird unter widrigen Umständen getroffen (z. B. wenn eine Rückkehrentscheidung der nationalen Asylbehörden oder eine Ausreiseanordnung vorliegt). Es ist jedoch im besten Interesse der Rückkehrerinnen und Rückkehrer, diesen Schritt mit Unterstützung in Form von Bar- und Sachleistungen zu unternehmen. Um die Rückkehrerinnen und Rückkehrer im Reintegrationsprozess zu unterstützen, müssen sich die RKB Zeit für das Erwartungsmanagement nehmen, weil gut vorbereitete Rückkehrerinnen und Rückkehrer besser für die Bewältigung der Herausforderungen gewappnet sind, mit denen sie sich nach ihrer Ankunft konfrontiert sehen.

Im Folgenden sind einige Empfehlungen zu Aspekten aufgeführt, die vor der Ausreise angesprochen werden sollten:

5.1. Mögliche Probleme im Reintegrationsprozess und Bewältigungsstrategien

Migranten verlassen ihr Herkunftsland aus unterschiedlichen Gründen. Hierzu zählen beispielsweise Sicherheitsprobleme, Schwierigkeiten mit Familienangehörigen, Verfolgung oder fehlende Perspektiven sowie die Erwartung, im Ausland bessere Möglichkeiten und Lebensbedingungen vorzufinden. Der neue Start im Herkunftsland kann die Rückkehrerinnen und Rückkehrer vor dieselben Probleme stellen, die sie ursprünglich veranlasst hatten, das Land zu verlassen.

Wichtige Fragen zur Vorbereitung auf die Rückkehr:

- Welche Erwartungen verbinden Sie mit der Rückkehr in Ihr Herkunftsland?

- Wer erwartet Sie dort?
- Wo werden Sie wohnen?
- Welche Pläne haben Sie für den Fall, dass Sie aus Ihrem Kleinunternehmen nicht den von Ihnen erwarteten Gewinn erzielen?
- Wie lange wird es Ihrer Meinung nach dauern, Ihr Unternehmen zu gründen?
- Wie sieht Ihr Plan B aus, wenn Ihre Geschäftsidee nicht funktioniert?
- Welche anderen Probleme erwarten Sie und wie bereiten Sie sich darauf vor?
- Über welche Stärken und Ressourcen (Fähigkeiten, Erfahrung, soziales Netz, Familie usw.) verfügen Sie, um die Probleme zu bewältigen?
- Welche Schwächen und Zwänge (unrealistische Erwartungen, Verantwortung für zu viele abhängige Familienangehörige usw.) könnten Ihren Erfolg gefährden?

Auch wenn manche Rückkehrerinnen und Rückkehrer nicht bereit sein mögen, eingehend über diese Fragen zu sprechen, empfiehlt es sich, dass die RKB sie für unterschiedliche Szenarien sensibilisieren. Ziel sollte es sein, die Resilienz der Rückkehrerinnen und Rückkehrer zu stärken, da eine misslungene Reintegration dazu führen könnte, dass sie ihr Herkunftsland erneut verlassen.

5.2. Erläuterung, was der RP/LRP leisten kann und welche Erwartungen unrealistisch sind

Der wichtigste Partner der rückkehrenden Person nach ihrer Ankunft ist der RP/LRP. Grundsätzlich ist der RP/LRP verpflichtet, die Rückkehrerinnen und Rückkehrer zu unterstützen und den Reintegrationsplan zu erarbeiten. Reintegration ist jedoch keine Einbahnstraße, und von den Rückkehrerinnen und Rückkehrern wird erwartet, dass sie die Verantwortung für ihre Reintegration übernehmen.

In diesem Zusammenhang sollten vor der Ausreise unter anderem folgende Aspekte angesprochen werden:

- Der RP/LRP hat feste Bürozeiten und ist nicht in der Lage, sich täglich 24 Stunden um die Belange der Rückkehrerinnen und Rückkehrer zu kümmern.
- Der Betrag der Reintegrationsunterstützung, der in bar ausgezahlt werden kann, wird nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften des MS festgelegt und kann nicht mit dem RP/LRP ausgehandelt werden.
- Dem RP/LRP sollte derselbe Respekt entgegengebracht werden, mit dem die rückkehrende Person selbst behandelt werden möchte.
- Der RP/LRP kann nicht alle Probleme lösen, mit denen die Rückkehrerinnen und Rückkehrer konfrontiert sein könnten, sondern hat nur die im Vorfeld vereinbarte Reintegrationsunterstützung zu erbringen.

5.3. Ermutigung der Rückkehrerinnen und Rückkehrer

Auch wenn angemessene Vorbereitungen getroffen und ausreichende Informationen bereitgestellt werden, können und werden nach der Rückkehr unerwartete Ereignisse eintreten. Es ist unmöglich, die Rückkehrerinnen und Rückkehrer auf alle möglichen Szenarien vorzubereiten, da weder die RKB noch die Rückkehrerinnen und Rückkehrer alle Probleme kennen, die sich künftig im Rahmen des Reintegrationsprozesses stellen werden. Es gehört jedoch zu den Hauptaufgaben der RKB (und der RP/LRP), die Rückkehrerinnen und Rückkehrer zu motivieren

und zu ermutigen, nicht sofort aufzugeben, wenn solche Probleme auftreten. Die Reintegration ist ein langwieriger Prozess, und die Rückkehrerinnen und Rückkehrer haben bessere Chancen auf Erfolg, wenn sie wissen, dass es nicht einfach sein wird. Der Erfolg einer rückkehrenden Person ist nicht nur von den Umständen und dem Betrag der Reintegrationshilfe abhängig, sondern auch von der Haltung und Entschlossenheit, die von den Rückkehrerinnen und Rückkehrern mit Blick auf ihre Reintegration an den Tag gelegt werden.

Letzten Endes stellen die zu erwartenden Herausforderungen für die Rückkehrerinnen und Rückkehrer auch eine Chance dar, stärker zu werden, indem diese Herausforderungen bewältigt werden.

6. Wie kann JRS verbessert werden?

Ziel des JRS-Programms ist es, den Reintegrationsprozess zu vereinfachen und die Erfolgchancen zu erhöhen. Rückmeldungen der RKB werden begrüßt und herangezogen, um Daten für weitere Verbesserungen und die Weiterentwicklung des Reintegrationsprogramms von Frontex zu erheben. Ideen und Empfehlungen können an die folgende Adresse übermittelt werden: ECRET.JRS@frontex.europa.eu.

7. Kontaktangaben

Frontex Joint Reintegration Services

Frontex European Border and Coast Guard Agency
Plac Europejski 6
00-844 Warschau, Polen

www.frontex.europa.eu

ECRET.JRS@frontex.europa.eu

Festnetz: +48 22 2366875 (Hotline Service Desk)

8. Anhang I - JRS-Prozessablauf

